

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Fitzen vom 16.12.2015 (Gebührensatzung) - Außengebiet**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.03 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 07.07.2015 (GVOBl. 2015 Schl.-H. S. 200, 203), der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.05 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBl. 2014 Schl.-H. S. 129) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.90 (GVOBl. 1990 Schl.-H. 545, ber. GVOBl. 1991 Schl.-H. S. 257), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.07 (GVOBl. Schl.-H. S. 499) sowie des § 21 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Fitzen vom 16.12.2015 wird durch die Gemeindevertretung Fitzen am 16.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **Inhaltsübersicht**

§ 1 Geltungsbereich

#### **I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung**

§ 2 Öffentliche Einrichtungen

§ 3 Gebührenerhebung

#### **II. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung**

§ 4 Grundsätze der Gebührenerhebung

§ 5 Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

§ 6 Zusatzgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

§ 7 Erhebungszeitraum

§ 8 Gebührenpflicht

§ 9 Entstehung des Gebührenanspruchs

§ 10 Vorauszahlungen

§ 11 Gebührenschuldner

§ 12 Fälligkeit

§ 13 Gebührensätze

#### **III. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

§ 14 Auskunft-, Anzeige- und Duldungspflicht

§ 15 Datenverarbeitung

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

§ 17 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die nicht im Ortskern befindlichen Grundstücke. Dies sind die Grundstücke der Bebauungspläne 2A und 2B sowie das Gebiet am Pumpwerk „Zur Fähre“ mit Campingplatz und dazugehöriger Gastwirtschaft. Der Geltungsbereich ist in der Anlage 1 ersichtlich. Für diesen Bereich wird die Abwasserbeseitigung als weitere öffentliche Einrichtung betrieben.

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Fitzen vom 16.12.2015 (Gebührensatzung) - Außengebiet**

### **I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung**

#### **§ 2 Öffentliche Einrichtungen**

Die Gemeinde Fitzen betreibt zentrale öffentliche Einrichtungen für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe des § 4 ihrer Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Fitzen (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 16.12.2015 in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 3 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Vorhaltung und Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung laufende Gebühren. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben gefordert werden.

### **II. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung**

#### **§ 4 Grundsätze der Gebührenerhebung**

- (1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.
- (2) Abwassergebühren werden als Grundgebühren für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen angeschlossen sind, und als Zusatzgebühren für die Grundstücke, die in die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen einleiten oder in diese entwässern, erhoben.
- (3) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Gemeinde auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren die Gemeinde sich zur Abwasserbeseitigung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter und Abschreibungen für der Gemeinde übertragene Abwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Abwasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

#### **§ 5 Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Dauerdurchflussleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Dauerdurchflussleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen.
- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Sofern die Dauerdurchflussleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wie z. B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Dauerdurchflussleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtungen erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Dauerdurchflussleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Fitzen vom 16.12.2015 (Gebührensatzung) - Außengebiet**

Pumpleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen. Ergibt sich bei der Festsetzung des Dauerdurchflusses ein Zwischenwert, so ist die Höhe der Grundgebühr unter Berücksichtigung der kaufmännischen Auf- und Abrundungsregelungen entsprechend zu errechnen.

### **§ 6 Zusatzgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Maßstab für die Zusatzgebühr ist die Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.
- (3) Als in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten
  1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, insbesondere soweit eine Abwassermesseinrichtung besteht.
- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 1, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bis zum 31. Januar des folgenden Jahres anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Der Gebührenpflichtige trägt die Kosten für die regelmäßigen Überprüfungen der Wasserzähler und evtl. erforderlicher Zählerreparaturen und -auswechslungen. Die Wasserzähler sind an leicht zugänglicher Stelle zu installieren und in sauberem Zustand zu erhalten. Den Bediensteten der Gemeinde und ihren Beauftragten ist jederzeit das regelmäßige Ablesen zu ermöglichen. Von Gewerbebetrieben ist ein Wasserbuch zu führen, in dem die monatlich abzulesenden Zählerstände sowie die Zählerein- und -ausbaudaten einzutragen sind. - Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 31. Januar des folgenden Jahres zu stellen. Für den Nachweis gilt Abs. 5 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zu viel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. - Von dem Abzug sind ausgeschlossen:
  - a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
  - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
  - c) das für Schwimmbecken verwendete Wasser.

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Fitzen vom 16.12.2015 (Gebührensatzung) - Außengebiet**

- (7) Ist die Gebührenabrechnung infolge eines nachgewiesenen Wasserrohrbruches erhöht, ist auf Antrag eine teilweise Erstattung der Zusatzgebühren möglich. Der Nachweis des Wasserrohrbruches hat durch Rechnungen über die Reparatur und Anerkenntnis einer Versicherung zu erfolgen. Die Zusatzgebühren werden anhand der durchschnittlichen Verbrauchsmenge des Vorjahres bzw. der letzten drei Vorjahre errechnet; der Differenzbetrag wird erstattet.

### **§ 7 Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

### **§ 8 Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht für die Schmutzwassergrundgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossen ist.
- (2) Die Gebührenpflicht für Schmutzwasserzusatzgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und den zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

### **§ 9 Entstehung des Gebührenanspruchs**

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht für Grundgebühren durch die Bereitstellung und für Zusatzgebühren durch die Einleitung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 6); vierteljährlich werden Vorauszahlungen für schon entstandene Teilansprüche erhoben (§ 9).
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

### **§ 10 Vorauszahlungen**

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorauszahlungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.

### **§ 11 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer.
- (2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.

### **§ 12 Fälligkeit**

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 8 Abs. 2 bleibt unberührt.

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Fitzen vom 16.12.2015 (Gebührensatzung) - Außengebiet**

### **§ 13 Gebührensätze**

- (1) Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler. Sie beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit
  - a) einem Dauerdurchfluss (Q3) bis 4 m<sup>3</sup>/h,  
ehemals Nenndurchfluss (Qn) 2,5 m<sup>3</sup>/h monatlich 8,50 €
  - b) einem Dauerdurchfluss (Q3) bis 10 m<sup>3</sup>/h,  
ehemals Nenndurchfluss (Qn) bis 6,0 m<sup>3</sup>/h monatlich 20,00 €
- (2) Die Zusatzgebühr beträgt je Ableitung des Abwassers über das Kanalnetz in die Abwasseranlage 4,55 € je Kubikmeter.

### **III. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **§ 14 Auskünfte-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Grundstückseigentümer und die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Kostenerstattungen nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

#### **§ 15 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichten und zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichten und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Fitzen vom 16.12.2015 (Gebührensatzung) - Außengebiet**

- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

### **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach §§ 5 Abs. 5 und 13 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

### **§ 17 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Soweit Ansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die dafür maßgebenden Regelungen.

Fitzen, 17.12.15

(L.S.)

Gemeinde Fitzen  
Der Bürgermeister  
Gez. Voß

Anlage 1  
zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für  
die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Fitzen  
(Außengebiet)  
Geltungsbereich der Gebührensatzung

